



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision der Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Kanton Solothurn, Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Wirtschaft und Arbeit

Abkürzung der Firma / Organisation : AWA

Adresse, Ort : Untere Sternengasse 2, 4509 Solothurn

Datum : 10. September 2024

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. August 2024** an annemarie.harwig@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen		
Keine Änderungen		
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
1 Abs. 2 Bst e	Die Änderung « ausschliesslich » unter Buchstabe e erachten wir als sinnvoll, da sich die Ausbildung auf einen bestimmten Personenkreis bezieht.	Keine Änderungen
3 Abs. 4	Bei nicht anererkennungspflichtigen Fortbildungen stellt das Fortbildungsinstitut eine Teilnahmebestätigung aus. Dem neuen Inhalt der Bestätigung unter Absatz 4 können wir mit einer Korrektur des Buchstabens a zustimmen.	Aus unserer Sicht sollte im Absatz 4 unter Buchstabe a, Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Teilnehmerin und des Teilnehmers in der Bestätigung ersichtlich sein.
4 Abs. 2	Anerkennung von Lehrgängen und von individuellen Aus- und Fortbildungen. Das Ersetzen des Wortes Ausbildung durch Aus- und Fortbildung erachten wir als korrekt.	Keine Änderungen
9 Abs. 1, 2	Wir haben keine Einwände mit der Titeländerung von Artikel 9 und der Erweiterung um die Buchstaben f und g, sowie dem Entfall vom Heimatort, respektive Nationalität der Ausländerinnen.	Keine Änderungen
12 Abs. 2	Wir sind mit der Änderung einverstanden, dass die Anerkennungsbehörde die maximal akkumulierbare Strahlendosis im Rahmen der schulischen Ausbildung festlegen kann.	Keine Änderungen
15 Abs.1, 2	Der logischen Synchronisierung des Wortlauts «Aus- und Fortbildung» im Artikel 15 Übergangsbestimmung können wir ohne Vorbehalt zustimmen.	

Bemerkungen zu Anhang 1		
Anwendungsbereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag
Tabelle 1 MA 3,5,6,11,12,13 und 16	Wir haben keine Ergänzungen zum Anhang 1 und der Tabelle 1, die notwendige Ausbildung respektive Praktikums und die dementsprechend erlaubten Tätigkeiten sind aus unserer Sicht korrekt.	Keine Änderungen
Tabellen 2/ 3 /4	Aufgrund der Tatsache, dass keine Änderungen vorgenommen wurden, besteht kein Beurteilungsbedarf.	
Bemerkungen zu Anhang 2		
Anwendungsbereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag
Tabelle 1 MP 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15A, 16, 17, 18 und MP19	Für die Tätigkeiten im Bereich der medizinischen Berufe (ohne Ärzte) MP 1 bis MP 19 und der dazu notwendigen Ausbildung im Strahlenschutz haben wir keine Einwände.	Keine Änderungen
Tabelle 2	Der Ersatz der gesamten Tabelle und der funktionalen Gliederung: Strahlenschutz und medizinische Aspekte, operativer Strahlenschutz, Strahlenmessung, Aufnahmetechniken und Untersuchungen, rechtliche Grundlagen, Koordination und Administration können wir ohne Änderungen zustimmen.	Keine Änderungen
Tabelle 3	Die Änderung der Tabelle 3 in Hochformat und die ergänzenden Einträge MP 12, 13, 14, 15, 15 A, 18 und 19 sowie Änderung der Aufzählung Buchstabe h und i nach der Tabelle können wir unterstützen.	Keine Änderungen

Tabelle 4	Das Aufheben der zweiten Zeile jeder Seite der Tabelle 4 und Ersetzen von MP 9, 11, 12, 13, 14, 15 sowie Ergänzung der Tabelle mit MP 15 A und MP können wir unterstützen.	Keine Änderungen
------------------	--	------------------

Bemerkungen zu Anhang 3

Anwendungsbereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag
Tabelle 1	Gegen die Einträge K 1, 2, 3 und K 8 mit den Spalten Anwendungsbereich, notwendige Ausbildung und erlaubte Tätigkeiten im Strahlenschutz haben wir keine zusätzlichen Bemerkungen.	Keine Änderungen
Tabelle 2	Das Aufheben der zweiten Zeile jeder Seite der Tabelle 2 und Ergänzung der Tabelle mit K 8 mit Strahlenschutzassistentin und -assistenten erachten wir als korrekt.	Keine Änderungen
Tabelle 3	Der neue Antrag K 8 analog zur Tabelle 2 und neu die Darstellung in Hochformat sind in Ordnung.	Keine Änderungen
Tabelle 4	Das Aufheben der zweiten Zeile jeder Seite der Tabelle 4 und Ergänzung der Tabelle mit K 8 analog zur Tabelle 2 ist für uns in Ordnung.	Keine Änderungen

Bemerkungen zu Anhang 4

Anwendungsbereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag
Tabelle 1	Die Einträge I 1, I 2, I 16 und Aufhebung I 18 sind in Ordnung.	Keine Änderung
Tabelle 2	Wir haben keine Einwände gegen das Aufheben der zweiten Zeile jeder Seite der Tabelle 2 und das Aufheben der Spalte des Anwendungsbereichs I 18.	Keine Änderungen
Tabelle 3	Da keine inhaltliche Änderung durchgeführt wurde und neu die Darstellung im Hochformat ist, erübrigt sich eine Beurteilung.	Keine Änderungen

Tabelle 4	Gegen das Aufheben der zweiten Zeile jeder Seite der Tabelle 4 und die Aufhebung der Spalte des Anwendungsbereichs gibt es keine Einwände.	Keine Änderung
Bemerkungen zu Anhang 5		
Anwendungsbereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag
Anhang, 5 Titel	Gegen die Titeländerung und die grammatikalischen Korrekturen haben wir keine Einwände.	Keine Änderungen
Tabelle 1	Gegen die neuen Einträge N 1, N 2, N 3, N 4, N 5 und N 6 haben wir keine Einwände.	Keine Änderungen
Tabelle 2	Das Ersetzen der gesamten Tabelle 2, inkl. Erläuterungen und Buchstabe a Erläuterung: Die anerkannten Ausbildungslehrgänge für N 1 - N 4, die Ausbildung für N 5 sowie die Instruktion für N 6 stellen sicher, dass die Personen folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen: a) Die Kompetenzen werden im Notfall vor dem Einsatz in Form einer Instruktion vermittelt. Die Instruktion umfasst eine ihrer Aufgaben angemessenen Information über die Gefährdung durch ionisierende Strahlen, das Verhalten im vorgesehenen Einsatz sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen. Wir können die oben genannten Punkte befürworten, da sie ein richtiger Schritt in der Strahlenschutzausbildung sind.	Keine Änderungen
Tabelle 3	Der neuen Darstellung im Hochformat inklusive der Erklärung unter Buchstabe b können wir gerne zustimmen.	Keine Änderungen
Tabelle 4	Die Modifikation respektive das Ersetzen der Tabelle 4 sowie Ersetzen des Buchstabens a und zusätzlich Nachtragen des Buchstabens b vor der Tabelle können wir zustimmen (siehe Buchstabe a / b) a) Die Strahlenschutzausbildung im Rahmen der regulären Ausbildung umfasst Strahlenschutzthemen, die für die Erfüllung der originären Aufgaben angemessen sind.	Keine Änderungen

	b) Für die Berufsgruppen N 6 werden im Notfall die Inhalte in Form einer Instruktion vermittelt. Die Instruktion umfasst eine ihrer Aufgabe angemessene Information über die Gefährdung durch ionisierende Strahlen, das Verhalten im vorgesehenen Einsatz sowie die notwendigen Schutzmassnahmen.	
	Untertitel aufheben sowie Ersetzen der Tabelle sowie Änderung der nachfolgenden Erklärung Ziffer 5 Sie stellen sicher, dass sie ihrer Grösse und Struktur entsprechend über eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Personen aus den Anwendungsbereichen N 1 – N 5 verfügen.	Keine Änderung

Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Seite 3	Wir begrüßen das neu im Fortbildungsausweis der Nachweis der Anzahl absolvierten Unterrichtsstunden und der Fortbildungsanbieter aufgeführt werden müssen. Ebenfalls ist es unerlässlich und im Sinne des Strahlenschutzes die Medizinal-Anwendungsbereiche: Wartung, Installation von Nuklearmedizinischen Geräten und die Ausbildung des Operationspersonals mit in die Ausbildungsverordnung aufzunehmen. Zusätzlich ist es zwingend notwendig die Notfallausbildung auf den neusten Stand zu bringen.	Keine Änderung
Seite 4	Anwendungsbereich K 1, es ist sicher unumgänglich aufgrund der Bachelor Bugwelle eine restriktive Handhabung und deshalb nur ein Masterabschluss für die Zulassung der Ausbildung zum Strahlenschutz-Sachverständigen für Kernanlagen zu akzeptieren. Der Anwendungsbereich K 8 ist die logische Konsequenz um den tiefer qualifizierten Auszubildenden eine Alternative anzubieten und die Basis zu stärken.	Keine Änderung